Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

01.03.1966 - Nr. 90 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 90

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 1. März 1966

Gesetz über eine Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Deputation für Justiz und Gefängniswesen in ihrer Sitzung vom 23. Februar 1966 gebilligten **Entwurf eines Gesetzes über eine Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz über eine Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der Zusatzvereinbarung vom 27. September 1965, 8. November 1965 und 13. Januar 1966 zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung (Anlage) wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Herrn Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Herrn Justizminister Dr. Leverenz,

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

§ 5 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 20./24./27. Februar 1950 in der Fassung des Artikels 1 der Zusatzvereinbarung vom 14./28. April 1956 und 4. Juni 1956 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 200 Deutsche Mark;"

Artikel 2

Soweit für laufende Prüfungsverfahren die Prüfungsgebühr in der bisher vorgeschriebenen Höhe bereits entrichtet worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 3

(1) Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Ratifikation.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt.

(3) Die Zusatzvereinbarung tritt mit dem Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens jedoch am 1. Januar 1966, in Kraft.

Hamburg, den 27. September 1965

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Biermann-Ratjen
Senator

Bremen, den 8. November 1965

Für die Freie Hansestadt Bremen
Dr. Graf
Senator

Kiel, den 13. Januar 1966

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Leverenz
Justizminister

Begründung

Die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben am 20., 24. und 27. Februar 1950 die in der Überschrift genannte Übereinkunft beschlossen. In § 5 Absatz 3 der Übereinkunft war die Prüfungsgebühr für die Große Juristische Staatsprüfung ursprünglich auf 75,— DM festgesetzt worden. Durch die Zusatzvereinbarung vom 14./28. April und 4. Juni 1956 (vgl. Neufassung der Übereinkunft vom 15. Dezember 1964 — BremGBl. S. 198 — 301-c-1-) ist die Prüfungsgebühr auf 120,— DM erhöht worden. Dieser fast 10 Jahre unverändert gebliebene Gebührensatz ist angesichts der inzwischen wiederholt erhöhten Unterhaltszuschüsse der Referendare und der zwischenzeitlichen Entwicklung ähnlicher Gebühren nicht mehr gerechtfertigt. Eine Anhebung auf 200,— DM ist daher vertretbar. Diese erhöhte Gebühr reicht gerade aus, um die Prüfervergütungen von 37,50 DM auf 50,— DM zu erhöhen (4 Prüfer à 50,— DM = 200,— DM). Die Erhöhung dieser Vergütungen ist erforderlich, da sich für den Betrag von 37,50 DM, der einem Arbeitsstundensatz von ca. 2,40 DM entspricht, keine Prüfer mehr finden.

Die Notwendigkeit der Ratifikation ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Die Hinterlegung der Urkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg erscheint zweckmäßig, weil das Gemeinsame Prüfungsamt in Hamburg gebildet ist und der Landesjustizverwaltung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg die Federführung bei dem Entwurf der Zusatzvereinbarung oblag.

Carl Schünemann Bremen